



SATZUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

VOM 25. NOVEMBER 2016

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 362), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach in der Sitzung am 25.11.2016 folgende 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen.

I.

Leistungsgebühr Niederschlagswasser

§ 24 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 24

Gebührenmaßstäbe und -sätze für das Einleiten von Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,43 EUR jährlich erhoben.

II.

Leistungsgebühr Schmutzwasser

§ 26 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 26

Gebührenmaßstäbe und -sätze für das Einleiten von Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage beträgt die Gebühr pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch 2,79 EUR.

III.

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fränkisch-Crumbach, den 25. November 2016

DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister)

Es wird bescheinigt, dass vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach durch Abdruck in den Fränkisch-Crumbacher Nachrichten Nr. ## vom ##. Dezember 2016 gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach veröffentlicht wurde.

Fränkisch-Crumbach, den ##. Dezember 2016

DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister)